Fragen an die Stadtverwaltung Bramsche

1. Städtebaulicher Vertrag

Im städtebaulichen Vertrag wurde mit den Vorhabenträgern schon vor Beginn der Bauleitplanung die Zahlung einer sogenannten Nutzungsentschädigung an die Stadt Bramsche in Millionenhöhe vereinbart. Diese Zahlung ist von der installierten Windradleistung abhängig. Je mehr Windräder, umso höher ist die Summe.

Frage:

a) Wie hoch ist die Nutzungsentschädigung

Aus dem geschwärzten städtebaulichen Vertrag ist eine 4-stellige Summe erkennbar.
Das ergibt dann mindestens 1000€ x 80 Megawatt x 20 Jahre= 1,6 Millionen Euro.
Die Kabel wurden überwiegend über Privatgrundstücke verlegt und der Ausbau der Verkehrswege für die Schwertransporte im Auftrag und auf Rechnung der Vorhabenträger durchgeführt. Eine Entschädigung für Grundstücke der Stadt Bramsche, auf denen eine Baulast liegt, wird über die Beteiligung in der Windenergie Bramsche GmbH & Co KG abgerechnet. Die allgemeine Nutzung von öffentlichen Wegen begründet ebenfalls keine Nutzungsentschädigung.

Antwort der Verwaltung zur Frage 1 a) - Nutzungsentschädigung:

Die in der Fragestellung behaupteten Tatsachen können nicht bestätigt werden. Es ist aber durchaus üblich, Konzessionsabgaben als Nutzungsentschädigung für die Überlassung von Nutzungsrechten für private Zwecke (z.B. Wasserverbände etc.) auf öffentlichen Grundstücken zu erheben.

Frage:

b) War die Stadt Bramsche durch diese Zahlungszusage bei der Bauleitplanung nicht befangen?

c) Warum wurde diese Zahlungsvereinbarung vor den Bürgern geheim gehalten und sogar abgestritten?

In anderen Kommunen sind solche Informationen öffentlich.

Im städtebaulichen Vertrag §8 steht: "Hinsichtlich der Erschließung des jeweiligen Windparks schließen die Stadt und der jeweilige Vorhabenträger des Windparks einen gesondert zu vereinbarenden Erschließungsvertrag ".

Antwort der Verwaltung zur Frage 1 b) – Befangenheit der Stadt:

Es gibt keine Befangenheit im Rahmen der Bauleitplanung (§41 NKomVG). Zum Bsp. sind städtische Interessen bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für Schulen, Kindergärten betroffen. Gleiches gilt bei der Ausweisung von Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Einnahme von Gewerbesteuer). Sowohl Einnahmen von Konzessionsabgaben, als Einnahmen von Gewerbesteuer kommen der Öffentlichkeit also den Bürgern der Stadt zu Gute und haben nichts mit Befangenheit zu tun.

Antwort der Verwaltung zur Frage 1 c) – geheim halten und abstreiten der Zahlungszusage:

Die Behauptungen können nicht bestätigt werden. Einnahmen, die die Stadt aus Konzessionsverträgen erzielt kommen dem städtischen Haushalt und somit der Allgemein zu Gute.

Frage:

d) **Wurde der Erschließungsvertag abgeschlossen und welchen Inhalt hat der Vertrag?**

Antwort der Verwaltung zur Frage 1 d) – Abschluss und Inhalt Erschließungsvertrag:
Für die Inanspruchnahme der städtischen Straßen durch Schwerlasttransporte wurde zwischen Stadt und Betreiber ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die Wiederherstellung bzw. Erneuerung der beanspruchten Straßen geregelt ist. Hierzu ist im Rahmen einer Beweissicherung der Zustand der Straßen vor und nach Beanspruchung durch den Betreiber aufgenommen worden. Sämtliche Kosten sowohl für die Beweissicherung als auch für die Wiederherstellung bzw. Erneuerung der Straßen sind vom Betreiber zu tragen. Die Wiederherstellung bzw. Erneuerung der Straßen wird durch Bürgschaften der Betreiber abgesichert.

2. Kompensationsmaßnahmen

Wir bitten um eine Auflistung der Kompensationsmaßnahmen und eine Liste und die Lage der vereinbarten Kompensationsflächen.

Frage:

a) **Wie wird die Veränderung des Landschaftsbildes kompensiert?**

b) **Ist die Instandsetzung von Trockenmauern, die von der Brücke für geringes Entgelt durchgeführt werden sollte, noch vorgesehen?**

Antwort der Verwaltung zur Frage 2 a) – Kompensation Veränderung Landschaftsbild:
Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen M1 bis M4 sowie durch Instandsetzung bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern kompensiert. Die Maßnahmen M1 bis M4 sind neben weiteren zusätzlichen Pflanzmaßnahmen (Pflanzung von Kopfweiden entlang Engter Bach, Pflanzung hochstämmiger Laubbäume entlang eines Feldweges in Epe) durchgeführt.

Antwort der Verwaltung zur Frage 2 b) – Instandsetzung Trockenmauern:
Die Maßnahmen laufen zurzeit.

3. Baugenehmigung

In der Baugenehmigung heißt es: "Im Bereich der WEA Ah 01 quert jedoch die Zuwegung das vorläufig gesicherte ÜSG. Der verloren gehende Retentionsraum beträgt 250 qm."

Frage:

a) **Wie wird dieser Überschwemmungsraum ausgeglichen?**

Antwort der Verwaltung zur Frage 3 a) - Ausgleich Überschwemmungsraum:
Die Angelegenheit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde des Landkreises im Genehmigungsbescheid geregelt. Danach ist eine Genehmigung gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, die mit den Antragsunterlagen vom 19.08.2015 beantragt und in einem gesondert durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren von der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises in Aussicht gestellt wurde.

4. Eiswurf

Im letzten Winter wurde Eiswurf von mehr als einhundert Metern festgestellt.

Frage:

a) **Werden die Straßen und Wege wie beispielsweise "Im Zuschlag", der "Vördener Weg" oder die Wege im Wittefeld, bei der Gefahr von Eiswurf gesperrt?**

Die Warnschilder, die vom Betreiber aufgestellt werden, bewirken keinen Haftungsausschluss.

b) **Wer haftet für Beschädigungen durch Eiswurf?**

Antwort der Verwaltung zur Frage 4 a): - Sperrung der Straßen u. Wege bei Gefahr durch Eisabwurf
Die Behauptungen können seitens der Stadtverwaltung nicht bestätigt werden. Für Gefahren, die von den WEA ausgehen können, liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Betreiber bzw. beim Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück sich die Anlage befindet. Die Anlagen werden bei Eisansatz abgeschaltet.

Antwort der Verwaltung zur Frage 4 b) – Haftung bei Beschädigungen durch Eisabwurf:
Der Betreiber.

5. Straßenrückbau

Die Zufahrtsstraßen zu den WEA, Am Zuschlag und Vördener Damm, sind in einem sehr schlechten Zustand.

Frage:

a) **Bis wann sind die Straßen "Am Zuschlag und Vördener Damm" wieder instand gesetzt?**

Antwort der Verwaltung zur Frage 5 a) – Instandsetzung Straßen Am Zuschlag und Vördener Damm:
Zeitplan wird zurzeit erarbeitet. Im Rahmen der Beweissicherung werden Schäden aufgenommen und anschließend der Umfang der Instandsetzungsarbeiten festgelegt.